



Aufsichtsführung durch LiV

Beschluss des Seminarrates vom 22. Juni 2017

Rechtsgrundlagen

Die Aufsichtsverordnung (AufsVO) vom 11.12.2013 bestimmt in § 2 Abs. 1:

„Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, soweit sie selbständig Unterricht erteilen, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie schulfremde Personen, die schulische Veranstaltungen durchführen, sind zur Aufsicht verpflichtet.“

In § 2 Abs. 3 dieser Verordnung heißt es:

„Die zur Aufsicht verpflichteten Personen können andere Personen (Hilfskräfte) zur Mithilfe heranziehen, insbesondere Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Praktikanten, Hospitanten und zuverlässige Schülerinnen und Schüler. Die Verantwortung der zur Aufsicht verpflichteten Personen für die Aufsichtsführung bleibt unberührt.“

Ausgestaltung

Während der **Einführungsphase** erteilen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) gemäß § 43 Abs. 3 HLbGDV keinen eigenverantworteten Unterricht. Daher können sie auch nicht zur eigenverantwortlichen Aufsichtsführung verpflichtet werden. Sie sollten jedoch als Hilfskräfte fungieren, um auf die eigenverantwortliche Aufsichtsführung vorbereitet zu werden. Dies bedeutet, dass LiV in der Einführungsphase mit einer anderen Lehrkraft im Aufsichtsplan doppeltgesteckt werden können.

Ab dem **Hauptsemester 1** erteilen LiV gemäß § 43 Abs. 3 HLbGDV eigenverantworteten Unterricht und sind damit zur selbstständigen Aufsichtsführung befugt. Dabei ist auf einen anteiligen Einsatz zu achten, der sich an der semesterspezifischen Unterrichtsverpflichtung der LiV (12 Wochenstunden in den Hauptsemestern, acht Wochenstunden im Prüfungssemester) orientiert.

Gemäß der Aussage in § 2 Abs. 3 Aufsichtsverordnung können LiV, wie bisher, als Hilfskräfte bei Schulfahrten, Wanderungen, Betriebserkundungen usw. eingesetzt werden.